

Inhaltsverzeichnis

Titel	geändert am	Seite
SRB 2020213 - Aufhebung Verordnung Gemeindezulagen und neue Übergangsverordnung	28.10.2020 14:13	1
Antrag der Geschäfts- Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft	28.10.2020 14:13	5
Beschluss des Stadtrats vom 12. November 2014 betreffend Ver	28.10.2020 14:13	6
EL-Reform per 1.1.2021, Hintergrunddokument vom 12.07.2019	28.10.2020 14:13	10
Entwurf Übergangsverordnung Gemeindegremien Wetzikon 2021-	28.10.2020 14:13	16
Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezüg	28.10.2020 14:13	22

**2020/213 5.01.03.02 Gemeindegzuschüsse und Beihilfen
Aufhebung Verordnung Gemeindegzulagen und neue Übergangsverordnung,
Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 20.06.24)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 und für den Erlass einer neuen Übergangsverordnung für Gemeindegzuschüsse für altrechtlich berechnete Fälle der Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Abteilung Finanzen

Erwägungen

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag zur Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 und für den Erlass einer neuen Übergangsverordnung für Gemeindegzuschüsse für altrechtlich berechnete Fälle der Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Zuständig im Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

1. Die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben.
2. Die Übergangsverordnung für Gemeindegzuschüsse für altrechtlich berechnete Fälle der Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Weisung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. November 2014 beantragte der Stadtrat dem Parlament die Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) vom 20. September 2004. Das Parlament folgte jedoch dem Rückweisungsantrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, verbunden mit dem Auftrag, dem Parlament den Antrag erst dann zu unterbreiten, wenn der jährliche Höchstbetrag für Mietzinsauslagen durch den Bund angepasst worden sei.

Die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft und regelt die Ausrichtung von Mietzins- und Heimzuschüssen. Das kantonale Zusatzleistungsgesetz benennt diese Arten von Zuschüssen allgemein als Gemeindegzuschüsse.

Bei einer Einzelperson beträgt der Gemeindegzuschuss höchstens 100 Franken und bei einem Ehepaar höchstens 150 Franken monatlich. Mit dem Gemeindegzuschuss soll verhindert werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV wegen ihres tiefen Renteneinkommens eine langjährige Wohnung aufgeben müssen. Die Heimzuschüsse wurden bereits im 2011, mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, obsolet.

Gemeindegzuschüsse: Entwicklung der anspruchsberechtigten Bezüger/innen und Kostenentwicklung pro Jahr

Jahr	Anspruchsberechtigte Bezüger/innen	Kostenentwicklung (Fr.)
2014	112	128'261
2015	122	135'669
2016	130	142'850
2017	127	151'187
2018	165	156'284
2019	152	163'981

Auf den 1. Januar 2021 tritt das revidierte Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Mit der EL-Reform werden die anrechenbaren Mietzinsmaxima der Bezügerinnen und Bezüger angehoben. So wird den tatsächlichen Mietpreisen besser Rechnung getragen. Das revidierte ELG bildet dazu drei Regionen (Grosszentren, Stadt, Land), in denen unterschiedliche Höchstbeträge der Mietzinse zur Anwendung kommen. Jede Gemeinde in der Schweiz wird in eine der drei Regionen eingeteilt. Die Kantone können für bestimmte Gemeinden eine Erhöhung oder eine Senkung der Mietzinsmaxima (von höchstens zehn Prozent) verlangen. Die Mietzinsmaxima müssen die tatsächlichen Mietkosten von mindestens 90 % der Bezügerinnen und Bezüger decken.

Ebenfalls an die aktuelle Preisentwicklung angepasst werden die Nebenkostenpauschale für Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer (von 1'680 auf 2'520 Franken pro Jahr) sowie die Heizkostenpauschale (von 840 auf 1'260 Franken pro Jahr).

Übersicht über die Mietzinsmaxima, Stand heute:

	Alleinstehende (pro Monat) Fr.	Ehepaare (pro Monat) Fr.
Alle Kantone	1'100	1'250
Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnung	300	300

Übersicht über die Mietzinsmaxima mit der EL-Reform:

Haushaltgrösse	Region 1 Grosszentrum (pro Monat) Fr.	Region 2 Stadt (pro Monat) Fr.	Region 3 Land (pro Monat) Fr.
Alleinlebend	1'370	1'325	1'210
2 Personen	1'620	1'575	1'460
3 Personen	1'800	1'725	1'610
4 und mehr Personen	1'960	1'875	1'740
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	810	787.50	730
Rollstuhlzuschlag	500	500	500

Gemäss der Verordnung zum ELG über die Zuteilung der Gemeinden für die Berechnung der Ergänzungsleistungen wurde die Stadt Wetzikon, wie auch die überwiegende Anzahl der restlichen Gemeinden im Kanton Zürich, in die Region 2 (Stadt) eingereiht.

Die gesetzlichen Übergangsbestimmungen zur EL-Reform sehen eine dreijährige Übergangsfrist für die Umstellung vom alten auf das neue Recht vor. Für die Jahre 2021 bis 2023 müssen die am 31. Dezember 2020 laufenden Ergänzungsleistungen nach altem und nach neuem Recht berechnet werden, wobei die für die Bezügerin oder den Bezüger bessere der beiden Varianten zur Anwendung gelangt. Ab dem Jahr 2024 gilt nur noch das neue Recht. Diese bundesrechtlichen Übergangsregelungen gemäss Art. 34 des ELG sollen in Wetzikon bezüglich der Ausrichtung von Gemeindeforschüssen in einer Übergangsverordnung berücksichtigt werden.

Ausser- bzw. Inkraftsetzung der Erlasse

Die bestehende Verordnung wird per 31. Dezember 2020 aufgehoben und die Übergangsverordnung per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Da die Beschlussfassung durch das Parlament und der anschließende Lauf der Referendumsfrist von 60 Tagen nicht vor Ende Jahr 2020 zu erwarten, wird die rückwirkende Ausserkraftsetzung der bestehenden Verordnung per 31. Dezember 2020 sowie die rückwirkende Inkraftsetzung der Übergangsverordnung per 1. Januar 2021 beantragt.

Erwägungen des Stadtrats

Eines der Hauptziele der beschlossenen EL-Reform ist die Erhöhung der Mietzinsmaxima. Die nun beschlossene Erhöhung auf Bundesebene übertrifft die heute ausgerichteten Gemeindegzuschüsse in Wetzikon. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, dem Parlament erneut den Antrag zur Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV zu stellen. Für die Übergangsfrist von 2021 bis 2023 soll eine Übergangsverordnung erlassen werden, damit diejenigen Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV, welche gemäss den bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen bis maximal 2023 Zusatzleistungen gemäss dem alten Recht erhalten, keinen Nachteil erleiden. An diese EL-Bezügerinnen und -bezüger sollen bis Ende 2023 weiterhin Gemeindegzuschüsse in der bisherigen Höhe ausgerichtet werden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für den Erlass oder die Aufhebung von Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Entwurf Übergangsverordnung Gemeindegzuschüsse der Stadt Wetzikon
- Beschluss des Stadtrats vom 12. November 2014 betreffend Verzicht auf Gemeindegzulagen
- Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 (LS 361.1)
- Antrag der Geschäfts- Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft 11.07 vom 19. Januar 2015
- EL-Reform per 1.1.2021, Hintergrunddokument vom 12.07.2019

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin

Geschäftsprüfungskommission

Geschäft 11.07 Verzicht auf Gemeindezulage an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen

1/2015

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:

1. Rückweisung.
2. Der Stadtrat wird eingeladen, dem Grossen Gemeinderat die Vorlage erst dann zu unterbreiten, wenn der jährliche Höchstbetrag für Mietzinsauslagen durch den Bund angepasst worden ist.

Begründung

Die GRPK anerkennt durchaus, dass eine beträchtliche Summe im Budget 2015 durch das Wegfallen der Mietzinszuschüsse eingespart werden könnte, und sich diese deshalb im Zuge der Sparbemühung bei den sozialen Kosten geradezu aufdrängen. Diese Zahlen können sich allerdings sehr schnell relativieren, wenn sich stattdessen beispielsweise durch einen Eintritt in ein Altersheim oder in eine Alterswohnung andere Folgekosten ergeben. Es können somit auch keine Nettoeinsparungen beziffert werden. Da der Bund voraussichtlich im Jahr 2016 den Höchstbetrag für Mietzinsauslagen anpassen wird, soll der Stadtrat erst bei Kenntnisnahme der neuen Perimeter einen Antrag auf Aufhebung der entsprechenden Vorlage stellen. Da vom Wegfall der Mietzinszuschüsse vor allem diejenigen Menschen betroffen sind, die sowieso schon sehr bescheiden leben müssen, können mit dieser Rückweisung am ehesten Härtefälle vermieden werden.

Wetzikon, 19. Januar 2015

Stadtrat

Beschluss	vom 12. November 2014
Archiv-Nummer	11.07
Betrifft	Verzicht auf Gemeindezulage an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen, Aufhebung der Verordnung vom 20. September 2004 Vorlage an Grossen Gemeinderat

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Anlässlich der Budgetüberarbeitung wurden durch den Stadtrat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die bestehenden Leistungsaufträge im Hinblick auf deren Sparpotenzial analysiert. Daraus entstand eine Aufstellung über mögliches "Sparpotenzial", die aufzeigt, auf welche Leistungen allenfalls verzichtet werden könnte und wie hoch deren Umsetzungspotenzial ist, bzw. mit welchen Auswirkungen bei einer Umsetzung gerechnet werden muss. Diese Zusammenstellung bildete die Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat, der die Vorschläge in der Folge priorisierte. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation und zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele erteilte der Stadtrat der Abteilung Soziales den Auftrag, den Vorschlag "Verzicht auf Mietzinszuschüsse" umzusetzen und eine entsprechende Vorlage zuhanden des Grossen Gemeinderates auszuarbeiten.

Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Die Gemeindeversammlung hat mit Beschluss vom 20. September 2004 der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zugestimmt. Die Verordnung ist seit 1. Januar 2005 in Kraft. Mit Gemeindezulagen ist die Gewährung von Heim- und Mietzinszuschüssen unter bestimmten Voraussetzungen gemeint.

Um Anspruch zu haben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Die Bezügerinnen und Bezüger müssen seit mindestens fünf Jahren ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ununterbrochen in Wetzikon begründen. Das Vermögen bei Einzelpersonen darf maximal Fr. 37'500.--, bei Ehepaaren maximal Fr. 60'000.-- betragen. Dies ist der gleiche Vermögensfreibetrag, wie er im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) festgelegt ist. Die Anzahl Zimmer ist bei einer Einzelperson auf 3 ½ und bei einem Ehepaar auf vier limitiert, pro im Haushalt lebendes Kind wird zusätzlich ein halbes Zimmer berücksichtigt.

Bei einer Einzelperson beträgt der Mietzinszuschuss höchstens Fr. 100.-- und bei einem Ehepaar höchstens Fr. 150.-- monatlich. Mit dem Mietzinszuschuss soll verhindert werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wegen ihres Renteneinkommens eine langjährige Wohnung aufgeben müssen.

Weiter müssen potenzielle Bezügerinnen und Bezüger die Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Beihilfe erfüllen. Das bedeutet, dass alle Bezügerinnen und Bezüger der Gemeindezulage "Mietzinszuschuss" bereits kantonale Beihilfe beziehen. Die kantonale Beihilfe gewährt für eine Einzelperson zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen Fr. 202.-- und für eine Familie zusätzlich Fr. 303.-- monatlich. Mit der kantonalen Beihilfe und der Gemeindezulage Mietzinszuschüsse erhält eine Einzelperson Fr. 302.-- und eine Familie Fr. 453.-- mehr als Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die aufgrund ihres Vermögens oder Nichterfüllung der Karenzfrist (für kantonale Beihilfe mindestens 10 Jahre im Kanton Zürich) die Bedingungen zum Bezug nicht erfüllen. Die Mietzinslimite (bundesweit geregelt) beträgt für einen Einzelperson Fr. 1'100.-- und für Familien Fr. 1'250.-- monatlich. Diese Limite wurde seit 2001 nicht mehr angepasst.

Im Jahr 2008 trat das revidierte Gesetz über die Ergänzungsleistungen in Kraft. Darin wurde die Begrenzung der Ergänzungsleistungen bei einem Heimaufenthalt aufgehoben. Darum wurde die Gewährung der Gemeindezulage Heimzuschüsse hinfällig und seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr ausbezahlt. Eine Anpassung der kommunalen Verordnung erfolgte nicht, obwohl die Gemeindezulagen Heimzuschüsse nicht mehr notwendig war. Die Gemeindezulage "Mietzinszuschuss" wird weiterhin gewährt.

Geleistete Mietzinszuschüsse

Die ausbezahlten Mietzinszuschüsse beliefen sich im Jahr 2012 auf rund Fr. 114'000.--, im Jahr 2013 auf rund Fr. 129'000.-- und werden im Jahr 2014 etwa Fr. 130'000.-- erreichen.

Die Kennzahlen zu den Gemeindezuschüssen zeigen über die letzten zwei Jahre folgendes Bild:

	2012	2013
Total bearbeitete Dossiers bezüglich Zusatzleistungen	718	756
davon Dossiers mit kantonomer Beihilfe und Mietzinszuschüssen *	97 bzw. 13 %	112 bzw. 15 %
- davon Dossiers Betagte	59	72
- davon Dossiers Invalide	32	38
- davon Dossiers Hinterbliebene	6	2
Quote aller Betagten, die Mietzinszuschüsse bezogen	14,9 %	16,6 %
Quote aller Invaliden, die Mietzinszuschüsse bezogen	10,6 %	12,4 %
Quote aller Hinterbliebenen, die Mietzinszuschüsse bezogen	31,6 %	13,3 %
Nettoaufwand Sozialversicherungen	7,43 Mio. Fr.	8,00 Mio. Fr.
Ausbezahlte Mietzinszuschüsse	114'000 Fr.	129'000 Fr.
Ausbezahlte Mietzinszuschüsse in %	1,53 %	1,61 %

* Die Mehrheit dieser Dossiers weist ein Vermögen bis höchstens Fr. 10'000.-- aus.

Für das Jahr 2014 zeichnet sich ab, dass Fr. 130'000.-- an Mietzinszuschüssen zu erwarten sind. Immer mehr Bezüger erreichen die Karenzfristen für den Bezug der Mietzinszuschüsse und somit müssen immer höhere Kosten ausbezahlt werden. Für das Jahr 2015 wären Mietzinszuschüsse von rund Fr. 131'000.-- zu erwarten.

Gemeindevergleich

2013 richteten im Kanton Zürich noch 49 Gemeinden, davon sieben Gemeinden im Zürcher Oberland, Gemeindezulagen bzw. Mietzinszuschüsse aus. Die diesbezüglichen Voraussetzungen zum Bezug sind unterschiedlich geregelt.

Entwicklung der Mietzinszuschüsse

Beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) laufen Abklärungen, dass in den nächsten Jahren die anrechenbaren Mietzinse für die Zusatzleistungen erhöht werden sollten. Für die Wetziker Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen würde dies bedeuten, dass zumindest ein Teil des jetzigen Wegfalls an Mietzinszuschüssen wieder kompensiert wird. Ein genauer Umsetzungszeitpunkt ist jedoch noch nicht bekannt. Der Bundesrat wird die Botschaft betreffend Mietzinsanpassung gemäss Auskunft des BSV voraussichtlich im Dezember dieses Jahres an das Parlament überweisen.

Erwägungen

Die Finanzlage der Stadt Wetzikon erfordert eine genaue Überprüfung der Ausgaben im Hinblick auf deren Notwendigkeit. Bereits im Jahr 2013 hat die damalige Exekutive aufgrund der absehbar angespannteren finanziellen Lage den Verzicht auf die Ausrichtung der Gemeindezuschüsse diskutiert. Ein Entscheid wurde damals zwecks weiteren Abklärungen und mangels finanzieller Wirkung verschoben.

Die gesetzliche Grundlage für die Gemeindezulage ist eine Verordnung, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Es liegt somit neu in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates, die Verordnung wieder aufzuheben.

Für die Aufhebung der Verordnung und somit für die Streichung der Mietzinszuschüsse spricht:

- dass die Betroffenen bereits kantonale Beihilfe beziehen, welche die Erhöhung des Mietzinses über der Norm erlauben.
- dass Personen, die die Gemeindezulage erhalten, bereits durch den Bezug der kantonalen Beihilfe etwas mehr Geld zu Verfügung haben.
- dass nur noch 49 der insgesamt 170 Gemeinden im Kanton Zürich Gemeindezulagen ausrichten.
- dass mit der Streichung dieser Gemeindezulage künftig über Fr. 130'000.-- pro Jahr eingespart werden können.
- dass eine Erhöhung der anrechenbaren Mietzinse in den nächsten Jahren erfolgen könnte.
- dass die monatliche Einbusse nach Aufhebung der Verordnung für eine Einzelperson maximal Fr. 100.-- und für ein Ehepaar maximal Fr. 150.-- monatlich beträgt.
- dass der Vermögensfreibetrag analog der Ergänzungsleistungen sehr hoch ist; ein Ehepaar mit einem Vermögen von maximal Fr. 60'000.-- und eine Einzelperson mit einem Vermögen von maximal Fr. 37'500.-- bekommt bereits den Mietzinszuschuss, d. h. der Vermögensfreibetrag wurde nie angepasst.

Gegen die Aufhebung spricht allenfalls, dass die Streichung unter Umständen für Betroffene, die kein Vermögen besitzen, eine grosse Härte bedeuten könnte. Auch könnte die Situation eintreten, dass sich Betagte, rund 15 % aller Betagten in Wetzikon beziehen Gemeindezuschüsse, eventuell nach der Aufhebung der Verordnung einen vorzeitigen Eintritt ins Alters- und Pflegeheim überlegen, wo die Kosten durch die Ergänzungsleistungen gedeckt werden. Jedoch würde bei Bekanntwerden von solchen Fällen geprüft, ob mit subsidiären Leistungen ein Heimeintritt verhindert werden könnte.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass in Abwägung der Vor- und Nachteile und der möglichen Auswirkungen die Aufhebung der Verordnung aus finanziellen Überlegungen, bzw. aufgrund der Finanzlage von Wetzikon verantwortbar ist und unterbreitet dem Grossen Gemeinderat darum den Antrag auf Aufhebung der Verordnung.

Der Stadtrat beschliesst:

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, er möchte folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Remo Vogel)

Aufhebung der Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindefinanzleistungen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 per 1. April 2015.

Stadtrat Wetzikon



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Mitteilung an

- Parlamentssekretär (mit Akten)
- Ressortvorstand Soziales
- Ressortvorstand Finanzen
- Geschäftsbereichsleiter Finanzen
- Abteilungsleitung Soziales
- Bereichsleiter Sozialversicherungen

dam/mpe



EL: Wichtigste Massnahmen im Überblick

Im Rahmen von:

Reform der Ergänzungsleistungen (EL)

Datum:	12.07.2019
Stand:	Angenommene Reform
Themengebiet:	EL / AHV / IV

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) zielt auf den Erhalt des Leistungsniveaus, die stärkere Berücksichtigung des Vermögens und die Verringerung der Schwelleneffekte. Am 22. März 2019 hat das Parlament die Reform verabschiedet. Das Referendum wurde nicht ergriffen, so dass der Bundesrat die Reform in Kraft setzen kann, voraussichtlich auf 2021 hin.

Ausgangslage

Herausforderungen und kontinuierlicher Kostenanstieg

Hauptaufgabe der Ergänzungsleistungen ist die Existenzsicherung von Personen, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen und ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln bestreiten können. Die EL entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben (Wohn- und Verpflegungskosten, medizinische Versorgung usw.) und den anrechenbaren Einnahmen (AHV/IV-Renten, Vermögen usw.).

Das System der Ergänzungsleistungen steht zwei Herausforderungen gegenüber: den demografischen Veränderungen sowie den institutionellen und gesetzlichen Anpassungen. Seit vielen Jahren schlagen sich der zunehmende Anteil älterer Menschen, die steigende Lebenserwartung und der zunehmende Pflegebedarf auf die EL-Kosten nieder. Die jüngste Kostenentwicklung wurde durch Gesetzesänderungen ausserhalb des EL-Systems beeinflusst. Nebst verschiedenen Revisionen in der AHV und der IV haben sich vor allem die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA, 2008) sowie die Neuordnung der Pflegefinanzierung (2011) stark auf die Kostenentwicklung ausgewirkt.

Zwischen 2000 und 2018 haben sich die EL-Ausgaben von 2,3 auf 5,0 Milliarden Franken pro Jahr mehr als verdoppelt. Im selben Zeitraum ist die Bezügerzahl von 202 700 auf 328 100 Personen angestiegen. Ende 2018 haben 47,4 % der IV-Bezügerinnen und -Bezüger und 12,5 % der AV-Bezügerinnen und -Bezüger Ergänzungsleistungen erhalten.

Prognose

Kontinuierliche Zunahme der Bezügerzahl

Die Zahl der EL-Bezügerinnen und -Bezüger zur AHV dürfte in den kommenden Jahren dem zunehmenden Anteil älterer Menschen folgen und ansteigen. Bei der Zahl der EL-Bezügerinnen und -Bezüger zur IV wird eine Stabilisierung erwartet. Die jährlichen Ausgaben dürften von 5,0 Milliarden Franken im Jahr 2018 auf 6,7 Milliarden Franken im Jahr 2030 ansteigen.

Notwendige Anpassungen

In den vergangenen Jahren wurden mehrere parlamentarische Vorstösse¹ zum Thema Kostenentwicklung der Ergänzungsleistungen eingereicht. Ende 2013 hat der Bundesrat in Beantwortung dieser Vorstösse einen umfassenden Bericht über die Entwicklung der Ergänzungsleistungen der letzten zehn Jahre verabschiedet. Darin hat er festgestellt, dass das EL-System in einigen Punkten angepasst werden muss, damit es seine Aufgaben auch weiterhin langfristig erfüllen kann. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gewisse Schwelleneffekte, die durch die geltenden Bestimmungen zur Anrechnung von Erwerbseinkünften oder zum EL-Mindestbetrag entstehen können. Auch die Höhe der Vermögensfreibeträge und die Kapitalbezugsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge wurden im Bericht des Bundesrates einer kritischen Würdigung unterzogen. Ausserdem zeigte der Bericht Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämien und von Vermögensverzichten auf. In der im September 2016 ans Parlament überwiesene EL-Reform hat der Bundesrat diese Elemente grösstenteils übernommen.

Handlungsbedarf besteht auch bei den Wohnkosten, die bei der Berechnung des Anspruchs auf EL berücksichtigt werden. Die Höchstbeträge dafür sind letztmals im Jahr 2001 angepasst worden. Seither sind die Wohnungsmieten aber beträchtlich angestiegen. Darum hat der Bundesrat im Dezember 2014 dem Parlament eine regional abgestufte Erhöhung der Mietzinsmaxima für die EL-Berechnung beantragt. Im Laufe der Beratungen hat das Parlament diese Vorlage mit der allgemeinen EL-Reform vereint.

Im Mai 2016 hat der Bundesrat zudem den Bericht «Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege» in Beantwortung mehrerer Postulate verabschiedet. Darin zeigt er verschiedene Ansätze und Massnahmen auf, insbesondere für die Kantone, da diese den grössten Einfluss auf die EL-Ausgaben von im Heim lebenden Personen haben.

Ziele: Leistungsniveau der EL erhalten, System verbessern

Die EL-Reform hat drei Ziele: Erhalt des Leistungsniveaus, stärkere Verwendung der Eigenmittel und Verringerung der Schwelleneffekte. Gemäss Verfassungsauftrag dienen die EL der Existenzsicherung. Sie sollen gezielt Menschen zugutekommen, die ohne diese Unterstützung ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können. So soll die Reform dafür sorgen, dass die Eigenmittel der versicherten Personen bei der EL-Berechnung angemessen berücksichtigt werden.

Anhebung der Mietzinsmaxima

Die für die EL anrechenbaren Mietzinsmaxima werden angehoben, um den tatsächlichen Mietpreisen besser Rechnung zu tragen. 2017 deckten die Mietzinsmaxima die Mieten von lediglich 68 % der Alleinstehenden, 63 % der Ehepaare, 51 % der Haushalte mit einem Kind und 32 % der Haushalte mit zwei Kindern. Die Differenz müssen die EL-Bezügerinnen und -Bezüger aus Mitteln bezahlen, die für andere Zwecke vorgesehen wären (Essen, Kleidung usw.).

Ausserdem werden bei den Mietzinsmaxima künftig die unterschiedliche Mietzinsbelastung in den Grosszentren (Region 1), in der Stadt (Region 2) und auf dem Land (Region 3) sowie der höhere Raumbedarf von Familien berücksichtigt. Die Kantone können für bestimmte Gemeinden eine Erhöhung oder eine Senkung der Mietzinsmaxima (von höchstens 10 %) verlangen. Allenfalls müssen die Mietzinsmaxima die tatsächlichen Mietkosten von mindestens 90 % der Bezügerinnen und Bezüger decken.

¹ Postulat Humbel 12.3602 «Reform der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV»; Postulat FDP-Liberale Fraktion 12.3677 «Kein Blindflug bei den Ergänzungsleistungen zu AHV/IV»; Postulat Kuprecht 12.3673 «Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Perspektiven 2020»

TABELLE: MONATLICHE HÖCHSTBETRÄGE NACH HAUSHALTSGRÖSSE UND REGION

Haushalt	Region 1	Region 2	Region 3	Geltende Ordnung
1 Person	1370	1325	1210	1100
2 Personen	1620	1575	1460	1250
3 Personen	1800	1725	1610	1250
4 Pers. und mehr	1960	1875	1740	1250

Der Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen wird ebenfalls erhöht: von 3600 auf 6000 Franken pro Jahr.

Der Bundesrat wird alle zehn Jahre prüfen, ob die Höchstbeträge nach wie vor die tatsächlichen Mietkosten von mindestens 90 % der EL-Bezügerinnen und -Bezüger decken. Wenn sich der Mietpreisindex seit der letzten Erhebung um mehr als 10 % verändert hat, hat die Überprüfung früher zu erfolgen.

Im Jahr 2030 wird diese Massnahme Mehrkosten von 201 Millionen Franken verursachen; 126 Millionen Franken für den Bund und 75 Millionen Franken für die Kantone.

Stärkere Berücksichtigung des Vermögens

Bei der EL-Berechnung werden nicht nur die Einnahmen der Bezügerinnen und Bezüger angerechnet (Renten, allfälliger Lohn usw.), sondern auch ihr Vermögen. Das Vermögen wird mit der Reform stärker berücksichtigt.

So sieht die Reform vor, dass künftig nur noch Personen mit einem Vermögen von weniger als 100 000 Franken Anspruch auf EL haben können. Für Ehepaare liegt diese Eintrittsschwelle bei 200 000 Franken, für Kinder bei 50 000 Franken. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung des tatsächlichen Anspruchs und der Höhe der EL bleibt ein Teil des Vermögens – der Freibetrag – unberücksichtigt. Mit der Reform sollen diese Freibeträge gesenkt werden: von 37 500 Franken auf 30 000 Franken für Alleinstehende und von 60 000 auf 50 000 Franken für Ehepaare. Der Freibetrag für Kinder bleibt unverändert bei 15 000 Franken. Die Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften werden ebenfalls im bisherigen Umfang beibehalten (112 500 Franken bzw. 300 000 Franken, wenn ein Ehegatte im Heim/Spital lebt).

Bei der EL-Berechnung wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Ein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte. Mit der Reform wird der Begriff des Vermögensverzichts auf Fälle ausgedehnt, in denen ein grosser Teil des Vermögens innerhalb von kurzer Zeit verbraucht wird. Gibt eine Person mit einem Vermögen von über 100 000 Franken innerhalb eines Jahres mehr als 10 % ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10 % übersteigt, als Vermögensverzicht. Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als 100 000 Franken gelten Beträge ab 10 000 Franken pro Jahr als Vermögensverzicht. Auf die Anrechnung der Ausgaben, die über dem Schwellenwert liegen, kann verzichtet werden, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgten; der Bundesrat wird eine entsprechende Definition festlegen.

Zudem wird im neuen Gesetz eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt: Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die bezogenen EL zurückerstatten. Allerdings ist die Rückerstattung nur auf dem Erbteil geschuldet, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten.

Mit den ganzen vermögensseitigen Massnahmen können die EL-Ausgaben im Jahr 2030 um insgesamt 370 Millionen Franken gesenkt werden; der Bund dürfte dabei 84 Millionen Franken einsparen, die Kantone 286 Millionen Franken.

Neue Beträge für Kinder

Bei der EL-Berechnung werden die Haushaltgrösse und insbesondere unterhaltspflichtige Kinder berücksichtigt. Mit dem neuen Gesetz wird die Berechnung der Ausgaben für Kinder unter 11 Jahren angepasst. Der anrechenbare Betrag für die Existenzsicherung wird gesenkt: beim ersten Kind von 10 080 auf 7080 Franken pro Jahr. Bei jedem weiteren Kind wird der Betrag um 1/6 gekürzt. Im Gegenzug können die Eltern die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung bei den Ausgaben geltend machen.

Der Betrag für Kinder, die 11 Jahre oder älter sind, beträgt bei den ersten beiden Kindern weiterhin 10 170 Franken pro Jahr und Kind. Ab dem dritten Kind nimmt der Betrag schrittweise ab.

Im Jahr 2030 werden durch die ausgabenseitigen Massnahmen bei Kindern EL-Kosten von 9 Millionen Franken eingespart; 6 Millionen beim Bund und 3 Millionen bei den Kantonen.

Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten

Bei verheirateten Personen werden in der EL-Berechnung die Ausgaben und Einnahmen beider Eheleute berücksichtigt. Wenn einer der beiden Ehegatten vollständig arbeitsfähig ist, fliessen heute 2/3 seines Einkommens in die EL-Berechnung des anderen Ehegatten mit ein. Die Reform sieht vor, künftig 80 % des Erwerbseinkommens des Ehegatten anzurechnen.

Mit dieser Massnahme können im Jahr 2030 insgesamt 20 Millionen Franken eingespart werden; 13 Millionen davon beim Bund und 7 Millionen in den Kantonen.

Krankenversicherungsprämie: tatsächliche Ausgaben

Die Krankenkassenprämien werden in der EL-Berechnung als Ausgabe berücksichtigt. Heute wird jeweils nicht die individuelle Prämie angerechnet, sondern ein Pauschalbetrag in der Höhe der Durchschnittsprämie des Kantons bzw. der Prämienregion der versicherten Person. Für diesen Pauschalbetrag kommen alleine die Kantone auf. Mit der Reform berücksichtigen die Kantone für die Berechnung die tatsächliche Prämie, höchstens aber die regionale Durchschnittsprämie.

Dadurch ergeben sich für die Kantone im Jahr 2030 Einsparungen von 47 Millionen Franken.

Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim

Bei EL-Bezügerinnen und -Bezügern, die in einem Heim leben, soll künftig nur noch die tatsächlich in Rechnung gestellte Heimtaxe berücksichtigt werden. Derzeit werden die periodischen EL stets für einen ganzen Monat ausgerichtet, auch wenn die versicherte Person nur einen Teil davon im Heim verbringt. Künftig können die EL ausserdem direkt dem Leistungserbringer (Heim) ausbezahlt werden.

Für das Jahr 2030 ist mit EL-Minderausgaben von rund 54 Millionen Franken zu rechnen; der Bund wird um 3 Millionen Franken entlastet, die Kantone um 51 Millionen.

EL-Mindestbetrag wird gesenkt

Der EL-Mindestbetrag entspricht heute in den meisten Kantonen der durchschnittlichen Krankenkassenprämie. Es ist vorgesehen, den EL-Mindestbetrag von der Durchschnittsprämie auf den Betrag der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne Anspruch auf EL und Sozialhilfe zu senken. Jedoch soll der Mindestbetrag nicht tiefer sein als 60 % der Durchschnittsprämie der Region. Diese Massnahme soll die Schwelleneffekte verglichen zu Personen mit kleinem Einkommen, die keine EL beziehen, abschwächen.

Die Senkung des EL-Mindestbetrags ermöglicht den Kantonen im Jahr 2030 eine Kostenreduktion von rund 114 Millionen Franken.

Massnahme für ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres ihre Stelle verliert, scheidet heute automatisch aus der Pensionskasse aus und muss ihr Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Freizügigkeitsstiftungen zahlen bei der Pensionierung in der Regel keine Renten, sondern lediglich das Kapital aus. Mit der EL-Reform kann diese Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben. Sie hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente).

Verbesserte Umsetzung

Mehrere Reformmassnahmen zielen auf eine verbesserte Umsetzung. Unter anderem werden die Bestimmungen zum gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz und zur Karenzfrist präzisiert. Zudem wird die kantonale Kompetenz beim Eintritt von Versicherten in ein Heim oder ein Spital geklärt: Zuständig bleibt der Kanton, in dem die EL-Bezügerin oder der EL-Bezüger vor dem Heimeintritt lebte, auch wenn sich die Einrichtung in einem anderen Kanton befindet. Des Weiteren sollen die EL-Stellen Zugang zum zentralen Rentenregister der AHV/IV erhalten.

Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für Bund und Kantone

Die Reform bringt sowohl zusätzliche Ausgaben als auch Einsparungen. Insgesamt wird jedoch eine Senkung der EL-Ausgaben von 401 Millionen Franken im Jahr 2030 erwartet. Für den Bund sind Mehrkosten von 28 Millionen Franken geplant, für die Kantone Einsparungen von 429 Millionen Franken.

Auswirkungen für die EL-beziehenden Personen

Mit der Reform bleibt das Leistungsniveau grundsätzlich erhalten. Somit können die EL-beziehenden Personen ihren gewohnten Lebensstandard beibehalten. Die Anhebung der anrechenbaren Mietzinsmaxima kommt allen EL-Bezügerinnen und -Bezügern zugute, insbesondere den Familien. Die stärkere Berücksichtigung des Vermögens bei der EL-Berechnung, die Anpassung des EL-Mindestbetrags und die Berücksichtigung von 80 % des Erwerbseinkommens des Ehegatten können bei einigen Bezügerinnen und Bezüger zu höheren anrechenbaren Einnahmen führen, während die anerkannten Ausgaben die gleichen bleiben. Die Senkung der anerkannten Beträge für Kinder unter 11 Jahren wird teilweise durch die Berücksichtigung der Betreuungskosten als anerkannte Ausgabe ausgeglichen werden können.

Wenn sie zu einer EL-Kürzung führen, werden die genannten Massnahmen frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten der EL-Reform angewendet. Führen die Massnahmen hingegen zu einer Erhöhung der EL, gelten sie bereits ab Inkrafttreten. Von einigen vermögensseitigen Massnahmen sind aktuelle Bezügerinnen und Bezüger nicht betroffen.

Zeitplan

Referendumsfrist und Umsetzung

Das Parlament hat die EL-Reform am 22. März 2019 verabschiedet. Gegen die Reform wurde kein Referendum ergriffen.

Die Ausführungsverordnungen zum Gesetz sind bis 19. September 2019 in der Vernehmlassung. Die Reform soll voraussichtlich 2021 in Kraft treten. Der Bundesrat wird das Datum festlegen.

Sprachversionen dieses Dokuments

Fiche d'information «PC : aperçu des principales mesures»

Scheda informativa «PC: panoramica delle principali misure»

Ergänzende Dokumente des BSV

[EL-Reform: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen](#)

[EL-Reform: Vernehmlassungsbericht](#)

[Anrechenbare Mietzinsmaxima: Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen](#)

[Anrechenbare Mietzinsmaxima: Vernehmlassungsbericht](#)

Weiterführende Informationen

[Referendumsvorlage Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung](#)

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch

Verordnung
Übergangsverordnung
Gemeindezuschüsse der Stadt Wetzikon

vom 1. Oktober 2020

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
1. Januar 2021

Stand:
1. Oktober 2020

SR.-Nr.:

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Vollzug	3
Art. 3 Rechtsmittel	3
II. Gemeindezuschüsse	3
Art. 4 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	3
Art. 5 Anspruchsberechtigte	4
Art. 6 Höhe der Leistungen	4
Art. 7 Auszahlung	4
III. Schlussbestimmungen	4
Art. 8 Inkraftsetzung	4
Art. 9 Gültigkeitsdauer	4
Art. 10 Aufgehobene Erlasse	4
Anhang	6
I. xxx	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Die Verordnung regelt die Ausrichtung von Gemeindegremien gemäss § 20 des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich.

² Sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelangen die jeweils gültigen Bestimmungen über die Ergänzungs- und Zusatzleistungen zur AHV/IV des Bundes und des Kantons Zürich zur Anwendung.

Vollzug

Art. 2

Mit der Durchführung und dem Vollzug dieser Verordnung ist der Bereich Sozialversicherungen Wetzikon beauftragt. Dieser führt von sich aus Anpassungen durch, die sich durch Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse oder der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton ergeben.

Rechtsmittel

Art. 3

¹ Gegen die Entscheide des Bereichs Sozialversicherungen betreffend der Gewährung, Verweigerung oder Rückerstattung von Gemeindegremien kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der verfügbaren Stelle Einsprache erhoben werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich.

II. Gemeindegremien

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Art. 4

¹ Gemeindegremien werden an zu Hause wohnende Personen ausgerichtet, wenn

- a) alle persönlichen Voraussetzungen zum Bezug der gesetzlichen Beihilfe gemäss dem Zusatzleistungsgesetzes des Kantons Zürich erfüllt sind und
- b) der betreffenden Person am 31. Dezember 2020 effektiv Gemeindegremien gemäss der bis am 31. Dezember 2020 geltenden Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegremien an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 ausgerichtet worden sind und
- c) für die betreffende Person gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 22. März 2019 (EL-Reform) während der Übergangsfrist von maximal 3 Jahren die bis am 31. Dezember 2020 geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Anwendung gelangen.

² Die Bedingungen gemäss lit a bis c müssen kumulativ erfüllt sein. Der Anspruch auf Gemeindegremien endet spätestens am 31. Dezember 2023.

³ Kein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse besteht, wenn das gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ermittelte Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

- a) Fr. 37'500 bei Einzelpersonen,
- b) Fr. 60'000 bei Ehepaaren,
- c) Fr. 15'000 bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV haben.

Anspruchsberechtigte

Art. 5

Der Anspruch auf Gemeindegzuschüsse für (abschliessende Aufzählung)

- Bewohner/innen einer Mietwohnung
- Bewohner/innen einer gemeinsam gemieteten Wohnung
- Untermieter/innen
- Pensionäre bei Verwandten

ist gegeben, wenn

- a) der anrechenbare Mietzins (ohne Park-/Abstellplatz) höher ist als das bei der Berechnung festgesetzte Maximum; und
- b) die gemietete Wohnung bei Einzelpersonen nicht grösser als 3.5, bei Ehepaaren 4 Zimmer (plus pro Kind ein weiteres halbes Zimmer) ist.

Höhe der Leistungen

Art. 6

Der Gemeindegzuschuss entspricht dem Betrag, der die abzugsberechtigten Kosten (gesetzliches Maximum) übersteigt, höchstens aber monatlich Fr. 100.- bei Einzelpersonen und Fr. 150.- bei Ehepaaren.

Auszahlung

Art. 7

Die Auszahlung der Gemeindegzuschüsse erfolgt monatlich im Voraus zusammen mit der Auszahlung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 8

Die Übergangsverordnung wurde vom Parlament am xxx genehmigt und tritt per xxx in Kraft.

Gültigkeitsdauer

Art. 9

Diese Übergangsverordnung gilt bis am 31. Dezember 2023.

Aufgehobene Erlasse

Art. 10

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindegzulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur

Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004 aufgehoben.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

Anhang

I. xxx

Verordnung

über die Ausrichtung von Gemeindezulagen an Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. September 2004

I. Grundsatz

Art. 1 Die Stadt Wetzikon richtet die Zusatzleistungen zur AHV/IV nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen aus.

II. Organisation

Art. 2 Durchführung und Vollzug
Mit der Durchführung und dem Vollzug dieser Verordnung ist das Sozialversicherungsamt Wetzikon beauftragt. Dieses führt von sich aus Anpassungen durch, die sich durch Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse oder der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton ergeben.

Art. 3 Aufsicht
¹ Der Gemeinderat Wetzikon übt die allgemeine Aufsicht aus. Er erteilt dem Sozialversicherungsamt wenn nötig generelle Weisungen.

² Gegen die Entscheide des Sozialversicherungsamtes betreffend der Gewährung, Verweigerung oder Rückerstattung von Gemeindezulagen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Wetzikon Einsprache erhoben werden.

³ Bei gleichzeitiger Einsprache gegen Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen sowie Gemeindezulagen an den Bezirksrat, ist grundsätzlich dessen Entscheid in Bezug auf die Gemeindezulagen massgebend. Dies gilt ebenso bei einem Weiterzug an das kantonale Sozialversicherungsgericht oder das Eidg. Versicherungsgericht. In besonderen Fällen kann das Sozialversicherungsamt in Absprache mit der Sozialvorsteherin dem Gemeinderat Wetzikon einen abweichenden Antrag stellen.

III. Die Gemeindezulagen

Art. 4 Grundlagen
Die Stadt Wetzikon gewährt gemäss § 20 des Zürcherischen Gesetzes über die Zusatzleistungen (allgemeiner Gemeindegzuschuss, Mietzinszulagen, Weihnachtzulage) neben den Ergänzungsleistungen und Beihilfen zu AHV/IV-Renten auch Gemeindezulagen, das heisst Mietzins- und Heimzuschüsse.

Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen
Mietzins- und Heimzuschüsse werden ausgerichtet, wenn alle Voraussetzungen zum Bezug der kantonalen Beihilfe sowie der Art. 6 und 7 der vorliegenden Verordnung erfüllt sind.

Art. 6 Karenzfrist
¹ Anspruch auf Mietzins- und Heimzuschüsse hat, wer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Stadt Wetzikon hat.

² Die Karenzfrist entfällt, wenn ein/e Einwohner/in Gemeindegbürger/in ist oder wieder zuzieht und vor dem Wegzug bereits Gemeindezulagen bezogen hat.

Art. 7
Materielle
Voraussetzungen

¹ Der Anspruch auf Gemeindezulagen ist gegeben, wenn das Reinvermögen der gesuchstellenden Person unter der massgebenden Vermögensfreigrenze liegt.

² Für den Mietzinszuschuss sind die jeweils gültigen Vermögensfreibeträge bei den Ergänzungsleistungen massgebend.

³ Für den Heimzuschuss gilt ein Vermögensfreibetrag von 10 000 Franken.

A. Mietzinszuschuss

Art. 8
Sinn und Zweck

Mit dem Mietzinszuschuss soll verhindert werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen wegen ihres Renteneinkommens eine (langjährige) Wohnung aufgeben müssen, sofern diese nicht unternutzt ist.

Art. 9
Anspruchs-
berechtigte

¹ Der Anspruch auf Mietzinszuschuss für (abschliessende Aufzählung)

- Bewohner/innen einer Mietwohnung
- Bewohner/innen einer gemeinsam gemieteten Wohnung
- Untermieter/innen
- Pensionäre bei Verwandten

ist gegeben, wenn

- a) der anrechenbare Mietzins (ohne Park-/Abstellplatz) höher ist als das bei der Berechnung festgesetzte Maximum;
- b) die gemietete Wohnung bei Einzelpersonen nicht grösser als 3½, bei Ehepaaren 4 Zimmer (plus pro Kind ein weiteres halbes Zimmer) ist. Über Ausnahmen entscheidet das Sozialversicherungsamt im Einzelfall.

² Der Anspruch entfällt, wenn das anrechenbare Vermögen höher ist als die massgebende Vermögensfreigrenze nach Art. 7 Abs. 2.

Art. 10
Höhe der
Leistungen

Der Mietzinszuschuss entspricht dem Betrag, der die abzugsberechtigten Kosten (gesetzliches Maximum) übersteigt, höchstens aber monatlich Fr. 100.– bei Einzelpersonen und Fr. 150.– bei Ehepaaren.

B. Heimzuschuss

Art. 11
Sinn und Zweck

Mit dem Heimzuschuss soll in den meisten Fällen verhindert werden, dass Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen wegen hoher Heimkosten auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Art. 12
Anspruchs-
berechtigte

¹ Der Heimzuschuss an Bezügerinnen und Bezüger in Alters-, Pflegeheimen und Heilanstalten wird ausgerichtet, wenn die anerkannten Ausgaben, vorab die Heimkosten (Tagestaxe) der Person trotz den Maxima an Ergänzungsleistungen und Beihilfen nicht gedeckt werden können und Bemühungen um eine Taxreduktion (gemäss kantonaler Taxverordnung) oder um Beiträge anderer Hilfsorganisationen erfolglos blieben.

² Der Anspruch entfällt, wenn das anrechenbare Vermögen höher ist als die massgebende Vermögensfreigrenze nach Art. 7 Abs. 3.

³ Falls eine Person Anspruch auf Kostenersatz der Sozialhilfe nach Zuständigkeitsgesetz (ZUG) hat, wird die Unterstützung zulasten der Sozialhilfe geleistet. Das Sozialversicherungsamt klärt im Einzelfall ab, ob dies der Fall ist.

⁴ Nicht anspruchsberechtigt sind Bewohnerinnen und Bewohner von privaten Luxusheimen wie Altersresidenzen usw. Ob ein bestimmtes Heim zu dieser Kategorie zu zählen ist, wird im Einzelfall durch das Sozialversicherungsamt abgeklärt und festgelegt.

Art. 13
Höhe der Leistungen
Die Höhe der Leistungen ist nach oben nicht begrenzt. Gedeckt wird der Fehlbetrag, der sich aus der Differenz der anerkannten Ausgaben (ohne Limitierung der Tagestaxe) und der massgebenden Einnahmen, abzüglich Ergänzungsleistungen und Beihilfe ergibt.

IV. Auszahlung

Art. 14
Zeitpunkt
Die Auszahlung der Gemeindezulagen erfolgt monatlich im Voraus zusammen mit der Auszahlung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 15
Übergeordnetes Recht
Sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelangen ausnahmslos die jeweils gültigen Bestimmungen über die Zusatzleistungen zur AHV/IV des Bundes und des Kantons Zürich zur Anwendung.

Art. 16
Anpassungen
Der Gemeinderat Wetzikon überprüft die Höhe der Gemeindezulagen immer dann, wenn die eidgenössischen AHV/IV-Renten der Teuerung angepasst werden.

Art. 17
Rückerstattung
¹ Zu Unrecht bezogene Gemeindezulagen sind vollumfänglich zurückzuerstatten. Bei Verletzung der Meldepflicht finden die gesetzlichen Strafbestimmungen nach Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen und dem kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV sinngemäss Anwendung.

² Die Rückforderung aus dem Nachlass richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 18
Laufende Karenzfristen
¹ Personen, die bereits Gemeindezulagen beziehen, aber die Karenzfrist nach Art. 6 Abs. 1 bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erfüllt hätten, behalten den Anspruch (Besitzstand).

² Bei den Personen mit einer noch laufenden Karenzfrist nach alter Regelung wird ab Inkrafttreten dieser Verordnung bereits die neue Karenzfrist angewendet, das heisst, der Anspruchsbeginn wird um 2 Jahre hinausgeschoben. Die betreffenden Personen sind schriftlich darüber zu orientieren.

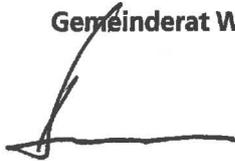
VII. Inkrafttreten

Art. 19
Inkrafttreten, frühere Verordnungen
¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

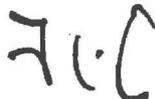
² Alle früheren Verordnungen und deren Änderungen werden auf dieses Datum aufgehoben.

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. September 2004.

Gemeinderat Wetzikon



Max Homberger
Präsident



Peter Imhof
Gemeindeschreiber